

Amtliche Bekanntmachungen

Gemäß §§ 16 Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung vom 12.03.2020 (vgl. Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 10 vom 12.03.2020, S. 103 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Unter Ziffer 1. wird die Zahl 1000 durch 200 ersetzt.
2. Hinter Ziffer 1. wird folgende Ziffer 2 eingefügt:
„Bei allen Veranstaltungen bis 200 erwarteten Besuchern / Teilnehmern auf dem Gebiet der Stadt Duisburg hat der Veranstalter eine individuelle Einschätzung der Veranstaltung vorzunehmen, ob und welche durch das Robert-Koch-Institut jeweils aktuell empfohlenen infektionshygienischen Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind.“
3. Die bisherige Ziffer 2 wird Ziffer 3.

Sachverhaltsdarstellung/Begründung:

Aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) vom 10.03.2020 sind alle Veranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 zu untersagen. Mit Allgemeinverfügung vom 12.03.2020 hat die Stadt Duisburg als die für die Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes örtlich zuständige Behörde diesen Erlass bereits umgesetzt (vgl. Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 10 vom 12.03.2020, S. 103 ff.).

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 106-112

Angesichts der fortschreitenden Verbreitung von SARS-CoV-2, die einen exponentiellen Anstieg der Infektionszahlen befürchten lässt, ändere ich meine Allgemeinverfügung vom 12.03.2020 (vgl. Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 10 vom 12.03.2020, S. 103 ff.) und untersage nunmehr alle Veranstaltungen mit mehr als 200 erwarteten Besuchern/Teilnehmern auf dem Gebiet der Stadt Duisburg.

Werden gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen, wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden. Daraus lässt sich ableiten, dass gerade Veranstaltungen mit hohen Besucherzahlen oder solche mit einem hohen Gefährdungspotential, sei es durch die Struktur der erwarteten Besucher oder der Gegebenheiten der Veranstaltung, abgesagt werden müssen. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt wird.

Als zuständige Behörde habe ich dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere bei der Durchführung von Veranstaltungen notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Virus getroffen werden. Bei Veranstaltungen über 200 zu erwarteten Besuchern/Teilnehmern ist wegen der zunehmend schärfer werdenden Gesamtrisiken die Absage der Veranstaltung erforderlich und geboten. Aufgrund der dynamischen Entwicklung der letzten Stunden erscheinen die bisherigen Maßnahmen als nicht ausreichend, um einer drohenden Überlastung des Gesundheitssystems und den hieraus resultierenden besonderen Risiken für Ältere oder Personen mit Vorerkrankungen entgegenzuwirken. Vor diesem Hintergrund habe ich mein Auswahlermessen dahingehend ausgeübt, dass Veranstaltungen über 200 Personen untersagt werden.

Bei Veranstaltungen bis 200 zu erwarteten Besuchern/Teilnehmern ist durch den Veranstalter eine individuelle Einschätzung der Veranstaltung erforderlich, ob und welche infektionshygienischen Schutzmaßnahmen durch diesen zu ergreifen sind.

Durch das Robert-Koch-Institut wurde bereits am 28. Februar 2020, aktualisiert am 11.03.2020, ein entsprechender „Bewertungsleitfaden“ entwickelt, anhand dessen Veranstaltungen individuell bewertet werden können:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risiko_Grossveranstaltung_gen.pdf?_blob=publicationFile

Anhand dieses Leitfadens hat jeder Veranstalter eine eigene Gesundheitsrisiko-Einschätzung seiner geplanten Veranstaltung vorzunehmen und diese zur Basis seiner verantwortlichen Entscheidung über eine Durchführung oder Absage der Veranstaltung zu machen. Darüber hinaus sind vom Veranstalter Rückschlüsse zu ziehen, ob und unter welchen Rahmenbedingungen eine Veranstaltung durchgeführt werden kann und welche Maßnahmen im Sinne einer maximalen Prävention sinnvoll und angezeigt sind.

Die Handlungsempfehlung und Risikoeinschätzung richten sich insbesondere an Veranstalter von

- Veranstaltungen in Versammlungsstätten
- Veranstaltungen außerhalb von Versammlungsstätten
- Betreiber von Räumlichkeiten, in denen Veranstaltungen stattfinden.

Auf Basis der veranstaltungsindividuellen Gegebenheit ist jeder Veranstalter verpflichtet, eine eigene Risikoeinschätzung seiner Veranstaltung unter Berücksichtigung aller Gesamtumstände und möglichen Maßnahmen zur Verringerung des Risikos vorzunehmen.

Als Hilfestellung zu dieser individuellen Risikoeinschätzung hat die Stadt Duisburg eine Checkliste, die als Anlage beigefügt ist, entwickelt, anhand derer das Risikoprofil von Veranstaltungen zu bewerten ist. Der ermittelte Punktwert und die sich hieraus ergebene Risikokategorie ist eine grobe Entscheidungshilfe. Je stärker sich die Teilnehmendenzahl der Grenze von 200 annähert, umso mehr spricht dafür, auch diese Veranstaltung im Zweifel abzusagen.

Soweit eine Punktzahl erreicht wird, die zu einem Punktwert mit „Risiko hoch“ führt, sollte auf die Durchführung der Veranstaltung verzichtet werden; will der Veranstalter die Veranstaltung dennoch durchführen, ist Rücksprache mit dem Gesundheitsamt zu halten.

Wird ein Punktwert mit „Risiko mittel“ erreicht, so sollte eine Rücksprache mit dem Gesundheitsamt erfolgen, wenn beim Veranstalter Zweifel bestehen.

Die erforderliche Bewertung der Veranstaltung hat unter verschiedenen Risikogesichtspunkten, die das Infektionsrisiko beeinflussen können, zu erfolgen, wie u.a.:

- Erwartete Anzahl der teilnehmenden Personen
- Struktur des Aufenthalts und der örtlichen Gegebenheiten (Stehräume, Sitzplätze, besondere Enge, Halle, beengte Räume, Außengebiet, etc.)
- Erwartete Teilnahme von Personen aus Risikogebieten
- Erwartete Teilnahme älteren Publikums und Personen mit chronischen Erkrankungen
- Kontaktsituationen (enger face to face-Kontakt, Sitzreihen, Vielfalt an Gesprächspartnern etc.)

Folgende Möglichkeiten hat das Robert-Koch-Institut neben den allgemeinen Hygieneregeln für die Durchführung von Veranstaltungen veröffentlicht, um das Risiko einer Übertragung und großer bzw. schwerer Folgeausbrüche zu verringern, wie z.B.

- Eine dem Infektionsrisiko angemessene Belüftung des Veranstaltungsortes
- Aktive Information der Teilnehmer und Teilnehmerinnen über allgemeine Maßnahmen des Infektionsschutzes wie Händehygiene, Abstand halten oder Husten- und Schnupfenhygiene
- Teilnehmerzahl begrenzen bzw. reduzieren

- Ausschluss von Personen mit akuten respiratorischen Symptomen
- Eingangsscreening auf Risikoexposition und / oder Symptome
- Auf enge Interaktion der Teilnehmenden verzichten.

Die hohen Risikofaktoren einer unüberschaubaren Zahl von Personen und deren Gefährdungspotentiale, wie z. B. Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten, rechtfertigen im Rahmen meiner pflichtgemäßen Ermessensbetätigung die Anordnung zu Ziffer 2.

Mit den Anordnungen zu Ziffer 1. und Ziffer 2, kann die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden. Dadurch gelingt es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln.

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz - GG) und der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 GG) werden insoweit eingeschränkt. Die Maßnahmen sind in Anbetracht des bestehenden und vorstehend beschriebenen Infektionsrisikos für eine Vielzahl von Menschen geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Für diese Anordnung bin ich nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) zuständig.

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine etwaige Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Von dieser Allgemeinverfügung unberührt bleiben die ordnungsbehördlichen Befugnisse der Stadt Duisburg gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG.

Gemäß § 75 Absatz 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG zuwiderhandelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über



die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ERVV) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Duisburg, den 13. März 2020

Sören L i n k
Oberbürgermeister

Risikoeinschätzung zur Durchführung von Veranstaltungen bis 200 Personen

Anlage zur Allgemeinverfügung

1 Teilnehmende		Punktewert	
1a	Wie viele Teilnehmenden / Besuchende werden bei der Veranstaltung erwartet	bis 50 Können grs. durchgeführt werden unter Beachtung der Handlungsempfehlung des RKI vom 11.03.2020 durch den Veranstalter	ab 51-100 Gefahren einschätzung/ Risikobewertung
		1 Punkt	ab 101-200 Gefahren einschätzung/ Risikobewertung
1b	Werden Teilnehmende aus Risikogebieten erwartet gem. Empfehlung RKI nein/0 Punkte - unbekannt oder bis 10 % TN/1 Punkt - über 10 % TN/3	Nein	Über 10% der TN
		0 Punkte	3 Punkte
1c	Wie hoch ist der Anteil der erwarteten besonders gefährdeten Personengruppen (z.B. Menschen über 60 Jahre oder Menschen mit chronischen Erkrankungen)?	unter 1%	Über 10% der TN
		0 Punkte	2 Punkte
2 Art der Veranstaltung			
2a	Wie lange dauert die Veranstaltung bzw. wie lange ist die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Teilnehmenden?	weniger als 15 Min.	1 Stunde bis halber Tag
		0 Punkte	1 Punkt
2b	Kontakt zueinander? (z.B. Warteschlangen, enge Bestuhlung, dicht gedrängter Stuhlplatz)	Nein	Unbekannt
		0 Punkte	1 Punkt
2c	Können Abstände von 1,5m zwischen Teilnehmern gewährleistet werden (z.B. bei Personenschlangen oder bei der Bestuhlung, nur jeden zweiten Sitz besetzen und Zwischenreihen freilassen)	Ja	Nein
		0 Punkte	2 Punkte
2d	Werden die Teilnehmenden der Veranstaltung zentral registriert bzw. besteht die Möglichkeit der Rückverfolgbarkeit?	Ja	Nein
		0 Punkte	1 Punkt
3 Ort und Durchführung der Veranstaltung			
3a	Findet die Veranstaltung im Freien oder in gut belüfteten Räumlichkeiten statt?	Ja	Nein
		0 Punkte	2 Punkte
3b	Stehen genügend Desinfektionsmöglichkeiten für Teilnehmer am Eingang zur Verfügung?	Ja	Nein
		0 Punkte	2 Punkte
3c	Können Besucher durch verbale und schriftliche Hygiene-Hinweise informiert werden?	Ja	Nein
		0 Punkte	2 Punkte
3d	Können Mitarbeiter der Veranstaltung mit Mundschutz ausgestattet werden (min. FFP2)	Ja	Nein
		0 Punkte	1 Punkt
3e	Kann die regelmäßige Reinigung der WCs, Geländer und Türgriffe durch einen geschützten Mitarbeiter gewährleistet werden?	Ja	Nein
		0 Punkte	2 Punkte
3f	Kann auf Cateringverkauf verzichtet werden?	Ja	Nein
		0 Punkte	2 Punkte

Punktewert 1 bis 7	Risiko gering
Die Veranstaltung kann stattfinden	

Punktewert 8 bis 15	Risiko mittel
Durchführung der Veranstaltung ist bedenklich. Im Zweifel sollte eine Rücksprache mit dem Gesundheitsamt erfolgen	

Punktewert 16 bis 26	Risiko hoch
Auf die Durchführung der Veranstaltung sollte wegen des hohen Risikos verzichtet werden; im Zweifel ist eine Rücksprache beim Gesundheitsamt erforderlich	

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Operwältigend
Schauspielgantisch
Konzertlich
Ballettastisch

THEATER
DUISBURG 

Kartentelefon: 0203 - 283 62 100 | www.theater-duisburg.de